

RS OGH 1964/3/20 16Bkd2/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1964

Norm

DSt 1990 §3

RAO §10

Rechtssatz

Da die vom Disziplinarbeschuldigten im Pflugschaftsverfahren gleichzeitig vertretenen Parteien insoweit das gleiche Ziel verfolgten, als ihr Bestreben dahin ging, den Kindern eine Heimunterbringung zu ersparen und der Beschuldigte aus diesem Grund beide Vertretungen übernahm, bleibt sein Verschulden erheblich hinter dem Verschulden zurück, das Rechtsanwältinnen sonst in typischen Fällen einer Doppelvertretung anzulasten ist.

Entscheidungstexte

- 16 Bkd 2/94
Entscheidungstext OGH 20.03.1964 16 Bkd 2/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0056617

Dokumentnummer

JJR_19640320_OGH0002_016BKD00002_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at